

II. ZR. 247/53

Verkündet

am 24. Februar 1955

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Walter B. in T./Th.,

Klägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Direktor i.R. Hans G. in H.,
Beallee,

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 2. Juli 1953 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in der Sowjetzone wohnende Kläger betrieb vor der Währungsreform Ost/West-Kompensationsgeschäfte in der Weise, daß er aus der Sowjetzone Buna und Ruß in die Westzone einfuhrte und von hier Autoreifen in die Sowjetzone zurücklieferte. Ende 1947 vereinbarte der Kläger mit dem in Westdeutschland lebenden Beklagten, den er seit längerer Zeit geschäftlich kannte, die bisher von ihm allein betriebenen Ost/West-Geschäfte gemeinsam durchzuführen. Die Parteien errichteten eine GmbH unter der Firma "Ge[REDACTED] für I[REDACTED] mbH" mit dem Sitz in St[REDACTED]. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 4. Februar 1948 war Gegenstand des Unternehmens die Übernahme und Fortführung des vom Kläger in den Westzonen betriebenen Geschäfts.

Im April 1948 stellte der Beklagte dem Kläger 380.000 RM zum Ankauf von Buna und Ruß zur Verfügung. Am 4. Juni 1948 fertigten die Parteien über die Aufteilung der vom Kläger angekauften und teils in den Westzonen teils in der Sowjetzone gelagerten Buna- und Rußmengen eine Niederschrift an mit folgendem Wortlaut:

"Es lagern in F[REDACTED]	
113,8 to Buna, nach Herrn B[REDACTED]	114,5 to.
Davon lagern für Rechnung G[REDACTED]	92,- to
" " Industriebedarf	13,5 to
" " B[REDACTED]	8,3 to od. 9 to
	113,8 to oder
	114,5 to
ferner lagern in der Sowjetzone für	
Rechnung B[REDACTED]	68,- to Buna
zusammen	181,8 to oder
	182,5 to.
Außerdem lagern in der Sowjetzone 75 to Ruß	
für Rechnung B[REDACTED]	

-3-

An dem Bunalager der Sowjetzone ist Herr G [REDACTED]
mit ca. 2 to beteiligt."

Nach der Währungsreform ließen sich die Kompensationsgeschäfte nicht mehr durchführen. Die Parteien verhandelten über die Verwertung der eingelagerten Waren und die Verteilung des Erlöses. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in Niederschriften vom 26. und 27. Juli 1948 festgestellt. Hiernach sollten die aus der Abwicklung der vorhandenen Lagermengen voraussichtlich anfallenden Erlöse (berechnet für die Lagermengen in den Westzonen auf 448.500 DM und für die Bestände in der Sowjetzone auf 393.500 DM, außerdem noch für einen Posten von 10 to Buna, über den der Kläger bereits am 18. Juni 1948 aus dem F [REDACTED] Lager verfügt hatte, auf 40.200 DM), wie folgt, verwendet werden. Aus dem geschätzten Gesamtwert der in den Westzonen vorhandenen Lagerbestände (448.500 DM) sollte zunächst ein von der "I [REDACTED]" GmbH an den Kläger gewährter Vorschuß in Höhe von 48.000 DM abgedeckt werden. Sodann sollte der dem Kläger vom Beklagten zum Ankauf von Buna und Ruß gegebene Geldbetrag mit 380.000 DM zurückgezahlt werden. Der noch verbleibende Überschuß, geschätzt auf insgesamt 454.000 DM, sollte dem Kläger zur Abdeckung der von ihm investierten Mittel zur Verfügung stehen. Über den Schätzwert hinaus erzielte Erlöse sollten unter den Parteien geteilt werden.

Die "I [REDACTED]" GmbH veräußerte die in den Westzonen gelagerten Bestände. Von dem Erlös erhielt der Beklagte 384.000 DM. Der für die GmbH bestimmte Rest des Erlöses in Höhe von 48.000 DM wurde auf Grund besonderer Vereinbarung in der Weise aufgeteilt, daß die GmbH 4.800 DM und die Parteien je 21.600 DM erhielten. Der Kläger versuchte in der folgenden Zeit vergeblich, vom Beklagten eine Änderung der Verteilungsquoten zu erreichen. Auch eine mit Schreiben



vom 30. Oktober 1948 erhobene Forderung auf Zahlung einer Provision von 5 % auf erhaltene 375.000 DM wurde vom Beklagten abgelehnt.

Am 28. Oktober 1949 verhandelten die Parteien anlässlich eines Zusammentreffens in Frankfurt erneut über das Abrechnungsergebnis. Bei dieser Gelegenheit übergab der Kläger dem Beklagten ein mit dem Datum vom 1. Oktober 1949 versehenes Schreiben, in welchem er ihm die Abtretung seiner Rechte aus der Abrechnung an seine Tochter Erika W. [REDACTED] mitteilte. Es wurde ferner zwischen dem Beklagten und der anwesenden Erika W. [REDACTED] ein Vergleich geschlossen, in dem letztere erklärte, daß sie gegen Bezahlung eines Betrages von 20.000 DM durch den Beklagten aus sämtlichen Ansprüchen befriedigt sei, die ihr aus der Abtretung von Abrechnungsforderungen ihres Vaters gegen den Beklagten zuständen.

Die für den Kläger in der Sowjetzone lagernden Buna-Bestände sind entschädigungslos enteignet worden.

Der Kläger hat behauptet, es sei zwischen ihm und dem Beklagten Gewinn- und Verlustteilung je zur Hälfte vereinbart worden. Insbesondere sei auch darüber Einigkeit erzielt worden, daß die Erlöse der in der Sowjetzone und in den Westzonen gelagerten Warenbestände 1:1 aufzuteilen seien. Es könne daher nicht angehen, daß der Beklagte für sich nahezu den gesamten Erlös der im Westen gelagerten Bestände in Anspruch nehme und ihm, dem Kläger, den gesamten aus der entschädigungslosen Enteignung der sowjetzonalen Lager erwachsenen Schaden allein zu tragen überlasse. Dem stehe auch die Vereinbarung vom 26. Juli 1948 nicht entgegen. Es handle sich hierbei um einen zur Sicherung gegen die sowjetzonalen Behörden geschlossenen Scheinvertrag. Das gleiche gelte für den am 28. Oktober 1949 geschlossenen Vergleich.

Der Beklagte könne sich auch auf das Schreiben vom 30. Oktober 1948 nicht berufen. Hiermit habe er, der Kläger, nur einen Ausgleich für seine in der Sowjetzone erwachsenen Unkosten erstrebt. Die wirklichen Abmachungen zwischen den Parteien seien in einem Schreiben vom 30. Juli 1948 niedergelegt. Hiernach sei der Beklagte zur Auszahlung des halben Erlöses aus der Verwertung des Westzonenlagers verpflichtet. Er sei überdies auch schadensersatzpflichtig, weil er durch Herbeiführung der Beschlagnahme der in den Westzonen lagernden, mit einer Reifenlieferungsauflage belasteten Buna-Mengen deren Rückführung in die Sowjetzone verhindert und damit schuldhaft die entschädigungslose Enteignung der Ostlagerbestände veranlaßt habe. Von den vorbezeichneten Forderungen hat der Kläger einen Teilbetrag von 20.000 DM eingeklagt.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und hierzu im wesentlichen folgendes vorgetragen. Er habe die Mittel zur Anschaffung von Buna und Ruß nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß die aufgekaufte Ware als Gegen-sachwert zu seinen Gunsten im Westen eingelagert werde. Die im Gebiet der Westzonen gelagerten Bestände seien mit seinem Geld erworben. Dementsprechend sei sein Recht auf Vorwegbefriedigung aus dem Erlös dieser Bestände auch vom Kläger mehrfach anerkannt worden. Davon, daß es sich bei den Vereinbarungen vom 26., 27. Juli 1948 und bei dem Vergleich vom 28. Oktober 1949 um Scheingeschäfte handele, könne keine Rede sein. Das vom Kläger angeführte Schreiben vom 30. Juli 1948 habe er nicht erhalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die im Westen gelagerten Waren nach einer von den Parteien bereits vor der Währungsreform getroffenen Vereinbarung im wesentlichen dem Beklagten zustanden. Es nimmt an, daß die Aufteilung der aus dem Verkauf der Lagerbestände erzielten Erlöse mit Vorrang für den Beklagten eine logische Folge dieser Vereinbarung sei, die sich in erster Linie aus der von den Parteien unterzeichneten Niederschrift vom 4. Juni 1948 ergebe. Daß abweichend von dieser Regelung zwischen den Parteien Gewinn- und Verlustbeteiligung je zur Hälfte sowie Teilung des Erlöses aus der Verwertung der im Westen gelagerten Bestände im Verhältnis 1:1 verabredet worden sei, habe der Kläger nicht beweisen können. Seine dahingehenden Behauptungen seien vielmehr vor allem durch den Inhalt der Urkunden vom 4. Juni 1948, vom 26./27. Juli 1948, 30. Oktober 1948 und vom 28. Oktober 1949 widerlegt. Die Beweiskraft dieser Urkunden habe der Kläger insbesondere nicht mit dem Hinweis darauf entkräften können, daß es sich um die Beurkundung von Scheinerklärungen handele. Der Kläger sei daher weder berechtigt, die Hälfte der bei der Verwertung des Westzonenlagers erzielten Kaufpreise zu verlangen, noch zu fordern, daß der Beklagte sich an den durch die entschädigungslose Enteignung der Ostlagerbestände entstandenen Verlusten beteilige. In letzterer Hinsicht könne der Beklagte auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Ausführungen des Berufungsurteils werden von der Revision mit Recht angegriffen.

Zwar bestehen gegen die Rechtswirksamkeit der Niederschrift vom 4. Juni 1948 entgegen der Meinung des Klägers keine durchgreifenden Bedenken. Da eine vor der Währungsre-

form getroffene Vereinbarung in Frage steht, bedurfte es keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Auch der Einwand des Scheingeschäfts ist, wie das Berufungsurteil auf Grund des ihm unterbreiteten Sachverhalts feststellt, unbegründet. Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß das Abkommen vom 4. Juni 1948 eine endgültige eigentumsmäßige Aufteilung der im Westen befindlichen Lagerbestände darstellte und daß die nachfolgenden Vereinbarungen nur der Durchführung dieses Abkommens dienten. Beide Parteien tragen vor, die Vereinbarung vom 4. Juni 1948 habe lediglich die Sicherung des Beklagten bezweckt. Die Urkunde vom 4. Juni 1948 ergibt für einen Eigentumserwerb des Beklagten nichts. Die Ansicht des Beklagten, diese Urkunde enthalte eine Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB) oder sei der Beweis für die mündliche Abtretung dieses Anspruchs, findet im Wortlaut der Urkunde keine Stütze. Der Beklagte hat in den Vorinstanzen nicht einmal behauptet, daß ihm der Herausgabeanspruch abgetreten worden sei. Er hat auch nichts dazu vorgetragen, aus wessen Hand er die für seine Rechnung lagernden 92 to Buna erworben haben will. Das Revisionsgericht kann daher nur davon ausgehen, daß die am 4. Juni 1948 getroffene Vereinbarung schuldrechtlichen Charakter hatte. Mehr beinhaltet auch ihr Wortlaut nicht, der sich auf die Angabe beschränkt, daß bestimmte Warenmengen "für Rechnung" der Beteiligten lagern, und jedenfalls zu den Besitz- und Eigentumsverhältnissen keine Aussage enthält. Aus diesem Grunde kommt es übrigens auf die von der Revision gerügte Übergehung der Parteivernehmung des Klägers und des Verlangens auf Vorlage der GmbH-Geschäftsbücher aus dem Jahre 1948 nicht an; denn beides dient lediglich dem Beweis, daß das Abkommen vom 4. Juni 1948 bloß schuldrechtlichen Sicherungscharakter hatte.

Lag aber nur eine schuldrechtliche Vereinbarung vor, dann ließ diese die durch die Hingabe der 380.000 RM seitens des Beklagten begründete Darlehensschuld des Klägers bestehen. Infolgedessen betrafen alle folgenden, nach der Währungsreform getroffenen Parteivereinbarungen eine Verbindlichkeit des in der Sowjetzone wohnenden Klägers. Sie bedurften daher sämtlich der devisenrechtlichen Genehmigung (UmstG § 26 Abs 2, MilRegG 53). Mangels Erteilung dieser Genehmigung waren sie unwirksam. Der Beklagte kann daher insbesondere aus den Urkunden vom 26./27. Juli 1948 und aus dem Vergleich vom 28. Oktober 1949 keine Rechte herleiten.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsgültigkeit des Vergleichs vom 28. Oktober 1949 dahingestellt gelassen, die Vereinbarungen vom 26./27. Juli 1948 über die Aufteilung des Erlöses aus der Veräußerung des F [REDACTED] Lagers dagegen entscheidend zur Begründung der Klagabweisung herangezogen. Insoweit war das Berufungsgericht nicht gehindert, diese Vereinbarungen als bloße Tatsache für die Entscheidung der Frage zu verwerten, ob das Abkommen vom 4. Juni 1948 sich etwa aus Scheinerklärungen beider Parteien zusammensetzte. Es durfte die Vereinbarungen aber nicht als solche mit eigenem rechtlichen Inhalt würdigen.

Auf diesem Rechtsirrtum des Berufungsgerichts beruht auch seine Entscheidung. Das Berufungsurteil geht von den in den Vereinbarungen vom 26./27. Juli 1948 festgelegten Erlösquoten aus. Diese Quoten entsprechen nicht der auf Tonnenbasis abgestellten Aufteilung des F [REDACTED] Lagers vom 4. Juni 1948. Es ist daher nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß dem Kläger der eingeklagte Teilbetrag ganz oder teilweise zusteht, wenn die Teilung nach Tonnen, wie am 4. Juni 1948 vereinbart, zu erfolgen hatte und nicht nach den am 26. Juli 1948 eingesetzten Beträgen.

Bereits aus diesem Grunde war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Rechtsirrig ist aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Beklagten keine Verpflichtung treffe, dem Kläger den durch Enteignung der Ostlagerbestände erlittenen Schaden zu ersetzen, weil er weder ausdrücklich eine Verpflichtung zur Tragung eines solchen Schadens übernommen noch den Schaden durch unerlaubte Handlung verursacht habe. Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, daß der Beklagte die Rückführung der mit einer Reifenauflage belasteten Buna-Mengen in die Sowjetzone verhindert und hierdurch in Verbindung mit der Nichterfüllung der Reifenauflage die Beschlagnahme der Ostlagerbestände herbeigeführt habe. Wenn dem Beklagten hierbei auch eine unerlaubte Handlung nicht zur Last fallen mag, so durfte doch nicht übersehen werden, daß der Beklagte angesichts seiner schuldrechtlichen Beziehungen zum Kläger seine Sicherung aus der Vereinbarung vom 4. Juni 1948 nicht völlig einseitig betreiben und sich über die ihm bekannten Interessen des Klägers rücksichtslos hinwegsetzen konnte. Es war in Betracht zu ziehen, daß die Ostlagerbestände in die Aufteilungserwägungen der Parteien ausdrücklich eingeschlossen waren. Der Beklagte verletzte daher möglicherweise seine schuldrechtliche Treupflicht (§ 242 BGB), wenn er die Verwertung der westlichen Lagerbestände im eigenen Interesse vornahm, ohne auf die bestehende Reifenauflage und auf die durch ihre Nichterfüllung begründeten Gefahren für die Ostlagerbestände Rücksicht zu nehmen. Es war daher zu prüfen, ob der Beklagte hierfür ganz oder teilweise einzustehen hat. Auch aus diesem Grunde war Aufhebung und Zurückverweisung geboten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen war dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Kuhn

Dr. Winkelmann